

Öffentliche Bekanntmachung

der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Tü Nr. 27 und Tü Nr.27/3. Änderung im Stadtteil Türnich und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 gem. § 2 (1) BauGB und § 1 (8) BauGB die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 27 und Nr. 27/3. Änderung im Stadtteil Türnich beschlossen. Gleichzeitig wurde die öffentliche Auslegung für die o.g. Bebauungspläne gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren soll als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Es wird von der Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 (1) Nr. 2 BauGB abgesehen, da sie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Tü 345 „Wohnbebauung Platanenallee“ erfolgt ist.

Der Beschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit gemäß § 2 (1) i.V.m. § 13 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Die Plangebiete der Bebauungspläne Nr. 27 und Nr. 27/3. Änderung befinden sich im nordwestlichen Teil von Türnich und werden wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Platanenallee
- im Westen durch die Pappelstraße
- im Norden durch die Wohnbebauung des Erlenweges
- im Osten durch das Flurstück 159 in der Flur 39

Die Abgrenzung ist dem Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Teilaufhebung des am 30.07.1970 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplanes sowie der rechtsverbindlichen 3. Änderung ist, eine planungsrechtliche Grundlage zur Beurteilung von Bauvorhaben entsprechend der zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften zu schaffen. Der Aufhebungsbereich ist zukünftig gem. § 34 (2) BauGB als WA – Allgemeines Wohngebiet einzustufen.

Bei der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 27 und Nr. 27/3. Änderung im vereinfachten Verfahren entfällt die Pflicht einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB und eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB. Der Artenschutzbeitrag wurde bereits zum Bebauungsplan Tü 345 „Wohnbebauung Platanenallee“ erstellt.

Die Bebauungspläne Nr. 27 und Nr. 27/3. Änderung liegen mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Zeit **vom 01.02.2016 bis einschließlich 04.03.2016** (Mo - Mi von 08.00 -12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Kolpingstadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum o.g. Bebauungsplan zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Kolpingstadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zum Bebauungsplan Nr. 27 und zur 27/3. Änderung ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 231** möglich – Ansprechpartnerin ist Frau Dieken (zuständige Bezirksingenieurin). Diese Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: bauleitplanung@stadt-kerpen.de.

Nachfolgende umweltbezogenen Informationen werden mit dem Bebauungsplan ausgelegt:

Umweltrelevante Gutachten

- Artenschutzrechtliche Prüfung – Büro Smeets Landschaftsarchitekten vom März 2013
Es hat eine Vorprüfung des Artenspektrums stattgefunden.
Es sind die planungsrelevanten Arten auf Basis des Messtischblattes 5106 (Kerpen) aufgeführt. Es ist die Eignung des Planungsraumes für Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Säugtiere und Vögel untersucht worden.
Durch die überschlägige Prognose der Vorprüfung in Bezug auf potentielle Vorkommen im Planungsraum der für das Messtischblatt aufgeführten, planungsrelevanten Arten sowie eintretende relevante Wirkfaktoren geht hervor, dass sich durch das Vorhaben keine artenschutzrechtliche Betroffenheit ergibt.

Stellungnahmen der Behörden (zum Bebauungsplan Tü 345)

- Stellungnahme des Ertverbandes 20.06.2012 mit Hinweis auf die Grundwasserabsenkung
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 28.06.2012 mit Hinweis auf Erdbebengefährdung, tektonischer Störung und Lage innerhalb grundwasserbeeinflusster Böden
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung Bergbau und Energie NRW) vom 29.06.2012, dass der Planbereich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern liegt.
- Stellungnahme der RWE Power AG vom 06.07.2012 mit Hinweis auf humose Böden – Auenbereich.

Hinweis:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, den 18.01.2016

Dieter Spürck, Bürgermeister

